

Die  
**Freie und Hansestadt Hamburg**  
vertreten durch die  
**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,**  
**Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung,**  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg  
- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und

**F+B Forschung und Beratung**  
**für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH,**  
Adenauerallee 28,  
20097 Hamburg  
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

schließen folgenden

**Werkvertrag**  
**Als Zusatzvertrag zum**  
**Hauptvertrag vom 21.12. 2016**

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Auftragnehmer übernimmt unter der Kurzbezeichnung

***Fortschreibung des Hamburger Mietenspiegels 2019***

die in der Leistungsbeschreibung vom 29.11.2018 (Anlage 1) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.

(2) Er versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind, noch von ihm vor Abschluss dieses Vorhabens in Auftrag genommen werden.

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

(1) Vertragsgrundlage sind die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 29.11.2018 (Anlage 1), das finale Angebot des Auftragnehmers vom 30.11.2018 einschließlich der am 5.12.2018 übersandten Kostenkalkulation (Anlage 2) sowie das vom Auftragnehmer gemäß Leistungsbeschreibung bis zum 1.3.2019 vorzulegende Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzept als Bestandteile dieses Vertrags.

Dieser Zusatzvertrag über die Fortschreibung des Hamburger Mietenspiegels 2019 wird in Ausübung der Option auf Fortschreibung auf Grundlage von § 2 Abs. 2 des Hauptvertrags vom 21.12.2016 in Verbindung mit Punkt 1.1. der Vergabeunterlagen der Finanzbehörde Hamburg für die Erstellung des qualifizierten Hamburger Mietenspiegels 2017 einschließlich der Option auf Fortschreibung 2019 und Punkte II.1.1), II.2.4, II.2.7 sowie II.2.11 der Auftragsbekanntmachung zur Erstellung des qualifizierten Hamburger Mietenspiegels 2017 mit Option für die Fortschreibung 2019 geschlossen. Der Hauptvertrag vom 21.12.2016 einschließlich seiner Anlagen ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags. Soweit dieser Zusatzvertrag abweichende Regelungen zum Hauptvertrag enthält, ersetzen diese die Regelungen des Hauptvertrags. Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde.

(2) Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und / oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

## **§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Auftrags einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der Auftragnehmer andere Personen mit der Durchführung des Auftrags betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist der Auftraggeberin vorher anzuzeigen und unterliegt deren Zustimmung. Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer/innen und sind vertraglich zu regeln. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des Auftragnehmers unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

(3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik unter Beachtung der im Arbeitskreis Mietenspiegel getroffenen Absprachen und Entscheidungen durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin (§ 8 Absatz 1) ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige

Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet. Ansonsten gilt § 18 Absatz 2 dieses Vertrages.

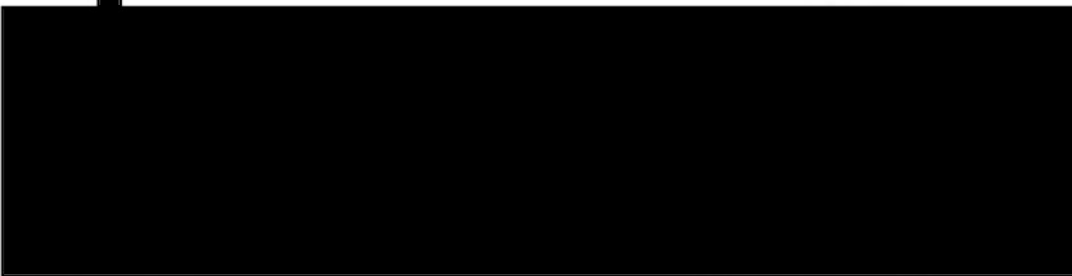
(4) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für die Auftraggeberin im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Näheres regelt der § 11 ff.

(5) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(6) Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin sind:



Weisungsempfänger/innen beim Auftragnehmer sind:



Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpersonen sind den Vertragsparteien unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolgenden Personen bzw. die Vertretung mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

#### **§ 4 Leistungstermin/Auftragserfüllung**

(1) Die vertragliche Leistung ist bis zum

**31.03.2020**

zu erbringen.

Die Termine für die einzelnen Arbeitsphasen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache der Auftraggeberin und gelten nur, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt worden sind.

- (2) Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die Auftraggeberin gefertigten Unterlagen sind gemäß den in Anlage 1 definierten Anforderungen vorzulegen.
- (3) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen.

### § 5 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von



zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

- (2) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt. Das Preisangebot ist hinsichtlich des Leistungsumfanges und der Vergütungshöhe verbindlich. Von der Pauschale nicht erfasst sind die Portokosten für den Postversand der Erhebungsbögen einschließlich der Kosten für das Rückporto. Diese trägt die Auftraggeberin.
- (3) Die Vergütung wird nach Abnahme der Leistung fällig.
- (4) Die Vergütung ist verdient, nachdem die gemäß § 1 des Vertrages durchzuführende Gesamtleistung erbracht und von der Auftraggeberin abgenommen sowie die prüffähige Schlussrechnung erstellt worden ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Diese werden gemäß der nachfolgenden Tabelle (in Prozent der Vergütungspauschale) zuzüglich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt.

AUFTEILUNG DER VERGÜTUNGSPAUSCHALE (GRUNDLAGE LEISTUNGSBESCHREIBUNG)	In %
Nach Projektbeginn	8
Nach Fertigstellung der Arbeiten nach Leistungsbeschreibung Punkt 1	21

Nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten nach Leistungsbeschreibung Punkt 2	20
Nach Abschluss der Feldarbeit	33
Nach Beendigung der Arbeiten nach Leistungsbeschreibung Punkt 4	10
Nach Vorlage des Endberichts und Abnahme des Werkes	8

(6) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

(7) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. In den Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen. Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Es ist der zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gesetzlich geltende Steuersatz anzusetzen. Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der im Vertrag geregelten Fristen, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

### **§ 6 Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung**

(1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Verwaltung bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden, sowie Material zusammengetragen wird, das in den beteiligten Behörden aufgrund früherer Untersuchungen bereits vorliegt. Darum werden dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.

(2) Sofern dem Auftragnehmer von Stellen der Auftraggeberin Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der Auftragnehmer wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.

(3) Selbst vom Auftragnehmer z.B. im Rahmen von Befragungen u. ä. erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten sind nicht an die Auftraggeberin auszuhändigen. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln beziehungsweise im Arbeitskreis Mietenspiegel vorstellen. Der Auftragnehmer wird die von ihm erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 32 DS-GVO. Der Auftragnehmer unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin ein Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzept vorzulegen, das den Anforderungen des § 32 DS-GVO entspricht und von der Auftraggeberin unter Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor Beginn der Feldarbeit freigegeben wurde. Der Auftragnehmer hat Änderungswünsche der Auftraggeberin zu berücksichtigen, soweit die Freigabe davon abhängt.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom Auftragnehmer - nach Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 1) - herangezogen werden.

### **§ 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin**

(1) Vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die Auftraggeberin herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der Auftraggeberin vorher abzustimmen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen können der Auftraggeberin keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom Auftragnehmer erarbeiteten Teilleistungen, soweit die Auftraggeberin für diese Verwendung hat.

### § 8 Zusammenarbeit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten. Teilergebnisse sind in Absprache mit der Auftraggeberin im Arbeitskreis Mietenspiegel zu präsentieren.

(2) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit der Auftraggeberin rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen. Eine Verwendung der Fragenkataloge ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist nicht gestattet. Nachfolgende Änderungen können nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin Eingang in den abgestimmten Fragebogen finden.

(3) Für die Zusammenarbeit werden seitens des Auftragnehmers und der Auftraggeberin folgende Ansprechpartner benannt:

Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nehmen die Leiterin des Amtes für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, [REDACTED] oder die Leiterin der Abteilung Wohnen, [REDACTED] wahr.

Die Auftraggeberin benennt als Sachbearbeiter beziehungsweise Sachbearbeiterin [REDACTED] sowie [REDACTED]

Der Auftragnehmer benennt als jeweils alleinvertretungsberechtigte Sachbearbeiter beziehungsweise Sachbearbeiterinnen des Auftragnehmers [REDACTED] und [REDACTED] zusammen mit [REDACTED] sowie als nach Art. 37 DS-GVO bestimmte Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers [REDACTED]

(4) In einer Einführung werden die mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers durch sachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Auftraggeberin mit dem Auftrag bekannt gemacht.

### § 9 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der Auftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(2) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG gilt folgendes:

- a. Dieser Vertrag wird erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- b. Die Auftraggeberin kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Sie macht von diesem Recht Gebrauch, wenn ihr nach Veröffentlichung des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die sie nicht zu vertreten hat und bei deren Kenntnis sie den Vertrag nicht geschlossen hätte und ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

## § 10 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

- (1) Die Arbeitsergebnisse werden der Auftraggeberin zu deren uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Auftraggeberin das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zweck im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
- (3) Soweit rechtlich zulässig, überträgt der Auftragnehmer die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die Auftraggeberin. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die Auftraggeberin.
- (4) Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der Auftragnehmer, alles Erforderliche zu tun, um die Auftraggeberin in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.
- (5) Die Auftraggeberin hat das ausschließliche Recht zur Erstveröffentlichung sowie weiteren Veröffentlichungen jeweils unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung der Auftraggeberin Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; die Auftraggeberin wird die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (6) Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den Auftragnehmer entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtlich schutzfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf die Auftraggeberin über.
- (7) Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem von ihm betreuten Auftrag ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite der Auftraggeberin.
- (8) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).



(9) Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Erstellung des Mietenspiegels 2019,
- Auswertung der Mietenspiegeldaten im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen zu den Kosten der Unterkunft gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Ermittlung des Endenergieverbrauchs und der Kohlendioxid-Emissionen durch die Wohnraumnutzung.

(2) Die zur Auftragserfüllung erhobenen Daten werden in folgender Weise entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet:

Die Verarbeitung beinhaltet insbesondere Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Löschen/Vernichtung von Daten.

Die Erhebung der Daten erfolgt durch eine schriftliche Vorbefragung und eine Hauptbefragung. Die Hauptbefragung erfolgt durch eine Interviewerbefragung.

Mit dem Druck und dem Postversand der papierhaften Befragungsunterlagen (Fragebögen, Umschlag, Anschreiben) wird ein Dienstleister beauftragt. Die Datenübermittlung der Adressdatei (Name, Vorname, Adresse) an den Dienstleister erfolgt per passwortgeschützter E-Mail. Das Passwort wird telefonisch mitgeteilt.

Die Onlinefragebögen für die Befragung werden mithilfe der Software So Sci Survey erstellt und verwaltet. Die Beantwortung der Fragen über das Webtool erfolgt pseudonymisiert anhand der Kennung. Es werden lediglich Wohnungsdaten und Telefonnummern übermittelt. Die Datenschutzerklärung der Fa. [REDACTED] zum „Datenschutz bei Online-Befragungen“ liegt der Auftraggeberin vor.

Der E-Mail-Verkehr des Auftragnehmers läuft über die Server der Firma [REDACTED] mit welcher ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen ist. Die Löschung der Daten vom Server der Fa. [REDACTED] erfolgt regelhaft nach vier Wochen. Sie kann aber auch kurzfristiger oder sofort erfolgen. Diese Änderung kann der Auftragnehmer selbständig vornehmen. Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag liegt der Auftraggeberin vor.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers sind, soweit sie nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit ohnehin auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind, in einer gesonderten schriftlichen Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Dies gilt gleichermaßen für die zur Erhebung eingesetzten Interviewerinnen und Interviewer. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die Interviewerinnen und Interviewer gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich die Löschung der erhobenen Daten und die korrekte datenschutzrechtliche Vernichtung der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen zu bestätigen.

Die Vernichtung von Papierunterlagen erfolgt durch einen Dienstleister. Dieser stellt verschlossene Sicherheitscontainer im Hause des Auftragnehmers auf und tauscht diese auf Abruf gegen leere Behälter aus. Die Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Dienstleister liegt der Auftraggeberin vor.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Erhebungsmethode und -merkmalen sowie zum Datenschutz sind der Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung) vom 22.11.2016 zu entnehmen sowie dem von der Auftragnehmerin vorzulegenden Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzept.

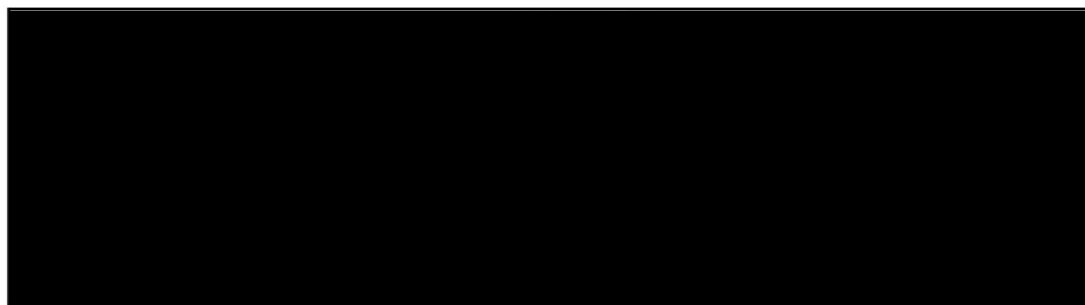
(3) Art der personenbezogenen Daten entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO:

Es werden folgende Daten verarbeitet (siehe hierzu auch im Einzelnen Anlage 3 „Mietenspiegel-Befragungsverordnung“):

Die personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, dienen zur Vorbereitung der Erhebung bei Mietern bzw. Vermietern:

<b>Art der Daten</b>	<b>Inhalt</b>
Angaben aus dem Melderegister für alle zum Stichtag gemeldeten Personen	Insbes.: Anrede, Name (Vor- und Zuname), Adresse, Adresszusatz (Lage der Wohnung im Haus, wenn angegeben), Einzugsdatum, Angabe: wohnt bei
Abfallwirtschaftsdatei (Stadtreinigung Hamburg)	Name (Vor- und Zuname) des Eigentümers, Belegenheit der Wohnung(en)
Angaben aus dem Automatisierten Liegenschaftskataster – Flurstücks- und Eigentümerdatei für alle Grundstücke	Insbes.: Kennzahl Flurstück, Fläche, Flurstücksnummer, Amtsgericht und Grundbuchbezirk, Grundbuchblatt, Art Eigentümer, Eigentümer (Name, Geburtsdatum, Adresse)
Adressdatei für den geförderten Wohnungsbau (Investitions- und Förderbank)	Belegenheit der geförderten Wohnungen

Die übergebenen Daten dürfen beim Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung von folgenden Personen verarbeitet werden:



Daten, die der Auftragnehmer bei Mietern und Vermietern erhebt und verarbeitet:

Art der Daten	Inhalt
Personenstammdaten	Insbes.: Anrede, Name (Vor- und Zuname), Adresse, Datum Mietbeginn und Mietänderung, Mieter oder Eigentümer, allgemeine Angaben und Ausstattung der Wohnung/des Gebäudes (z. B. Baujahr, Größe, Energiekennwert, Heizungsart), Mietdaten (z.B. Nettokaltmiete, Betriebskosten, z.T. nach einzelnen Positionen)
Kommunikationsdaten	Insbes.: Name (Vor- und Zuname), Telefon, z.T. E-Mail

(4) Kategorien betroffener Personen entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:

Von der Bearbeitung betroffenen sind:

- Mieterinnen und Mieter in Hamburg
- Vermieterinnen und Vermieter, die in Hamburg vermieten
- Verwalterinnen und Verwalter, die in Hamburg Wohnungen verwalten
- Selbstnutzende Eigentümer in Hamburg.

(5) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein die Auftraggeberin verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Anfragen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können ausschließlich durch die Auftraggeberin veranlasst werden. Diese werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt.

(7) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(8) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich wie unter § 12 dieses Vertrages festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(9) Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(10) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

### **§ 12 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers i.S.d. DS-GVO**

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter der Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

(3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(4) Die Datenträger, die von der Auftraggeberin stammen bzw. für die Auftraggeberin genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(5) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für die Auftraggeberin Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

(6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch die Auftraggeberin, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeberin soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle der Auftraggeberin weiterzuleiten:



(7) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Auftraggeberin nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(8) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

(9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen. Auskunftersuchen, die an den Auftragnehmer gerichtet werden, sind von diesem unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

(10) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte zu kontrollieren. Insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort kann eine Erfüllung dieser Vorgabe erreicht werden (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(11) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

(12) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die der Auftraggeberin obliegen:

(13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(14) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die mit der Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Das gilt gleichermaßen für die Interviewerinnen und Interviewer, die für die Auftragsbearbeitung unter Vertrag genommen werden.

(15) Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Die mit Datenschutz beauftragte Person des Auftragnehmers:

[REDACTED]

Ein Wechsel der Datenschutzbeauftragten ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

(16) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

### **§ 13 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO).

### **§ 14 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)**

(1) Die Beauftragung von Subunternehmen zur Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung der Auftraggeberin gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmens mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er das Subunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Beauftragung von Subunternehmen in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(3) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmen gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmen sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmens deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmen eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmen.

(4) Insbesondere muss die Auftraggeberin berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmen durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(5) Der Vertrag mit dem Subunternehmen muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

(6) Die Weiterleitung von Daten an das Subunternehmen ist erst zulässig, wenn das Subunternehmen die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(7) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen zugänglich zu machen.

(8) Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin dafür, dass das Subunternehmen den Datenschutzpflichten nachkommt, die diesem durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(9) Der Auftragnehmer informiert die Verantwortliche immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmen, wodurch die Auftraggeberin die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

### **§ 15 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)**

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Das vom Auftragnehmer vorzulegende Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

(3) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Risikobewertung zugrunde gelegt, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt. Die Risikobewertung ist Inhalt oder Anlage des Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzepts.

(4) Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs.

1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist der Auftraggeberin mitzuteilen.

(5) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin abzustimmen.

(6) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt er die Auftraggeberin unverzüglich.

(4) Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

(5) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit der Auftraggeberin in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

#### **§ 16 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO**

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 hat der Auftragnehmer Hilfsmerkmale gemäß der Mietenspiegelbefragungsverordnung vom 22.11.2016 unverzüglich datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten, sobald diese für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr benötigt werden.

(3) Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

#### **§ 17 Kündigungsrecht der Auftraggeberin**

(1) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.

(2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten



Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer wird nicht ausgeschlossen.

(4) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die Auftraggeberin berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 1 dieses Vertrages),
- bei einer Weitergabe oder Veröffentlichung von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 2 dieses Vertrages).
- wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte der Auftraggeberin vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

(5) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

### **§ 18 Rücktritt**

(1) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

(a) wenn sich der Auftragnehmer mit der Vorlage des nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzepts im Verzug befindet und dies trotz angemessener Nachfristsetzung nicht binnen der Nachfrist vorlegt;

(b) wenn der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen seiner Beteiligung gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 Änderungsvorschläge macht und der Auftragnehmer nicht bereit ist, diesen Änderungsvorschlägen zu folgen.

(2) Bei einem Rücktritt werden nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen Teilleistungen vergütet, soweit diese als vertragsgemäß verwendbar anerkannt sind oder soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die Auftraggeberin für sie vertragsgemäße Verwendung hat. Nicht verwendbare rückgabefähige Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgegeben.

(3) Weitergehende Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin sowie die Regelung in § 9 Absatz 2 bleiben unberührt.

### **§ 19 Vertragsänderungen und -ergänzungen**

(1) Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die Auftraggeberin während der Auftragserfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation

vorlegen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

### **§ 20 Haftung und Gewährleistung**

(1) Der Auftragnehmer übernimmt der Auftraggeberin gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik und für die Einhaltung des vereinbarten Zeitrahmens. Die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

(2) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften oder der Verletzung der Regelungen dieses Vertrags stellen können.

(3) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag ein Mindestversicherungsschutz je Schadensfall in Höhe von

1.500.000 Euro bei Personenschäden beziehungsweise

150.000 Euro bei sonstigen Schäden

besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

(4) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.


(5) Die Ansprüche des Auftragnehmers verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde.

(6) Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

### **§ 21 Vertragsstrafe**


(1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von





zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er eine Erstveröffentlichung des vorläufigen oder abschließenden Schlussberichts vornimmt. Der vorläufige und der abschließende Schlussbericht sind ausschließlich der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung und wird hierdurch eine Erstveröffentlichung durch - nicht von der Auftraggeberin hierzu befugte - Dritte vorgenommen, ist die Vertragsstrafe ebenfalls verwirkt.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu



zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er gegen die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes verstößt. Die Höhe der Vertragsstrafe wird gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen von der Auftraggeberin festgesetzt. Hierbei werden insbesondere auch immaterielle Nachteile, wie Ansehensverluste in der Öffentlichkeit, berücksichtigt.

(3) Werden mehrere Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 verwirkt und übersteigt ihre Summe das vereinbarte Honorar, beschränkt sich diese Summe auf das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer.

### **§ 22 Ausschlussklärung bezüglich Scientology**

Der Auftragnehmer erklärt,

1. dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
2. dass weder er noch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kurse und Seminare nach L. Ron Hubbard besuchen,
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung von Schulungsseminaren) ablehnt.

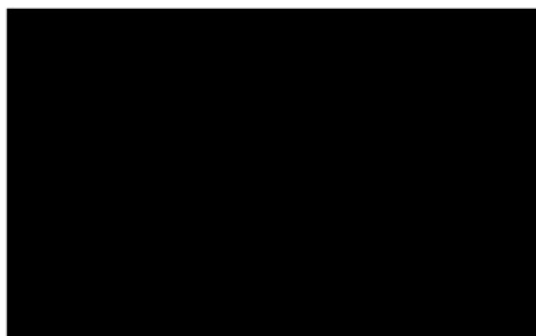
### **§ 23 Eigenerklärungen**

Die im Ausschreibungsverfahren erteilten Erklärungen und Nachweise des Auftragnehmers zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit sowie finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind Vertragsbestandteil. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

### **§ 24 Ergänzende Vereinbarungen**

Der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet.

Dazu benennt er der Auftraggeberin den beziehungsweise die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:



### **§ 25 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

(2) Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

(3) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

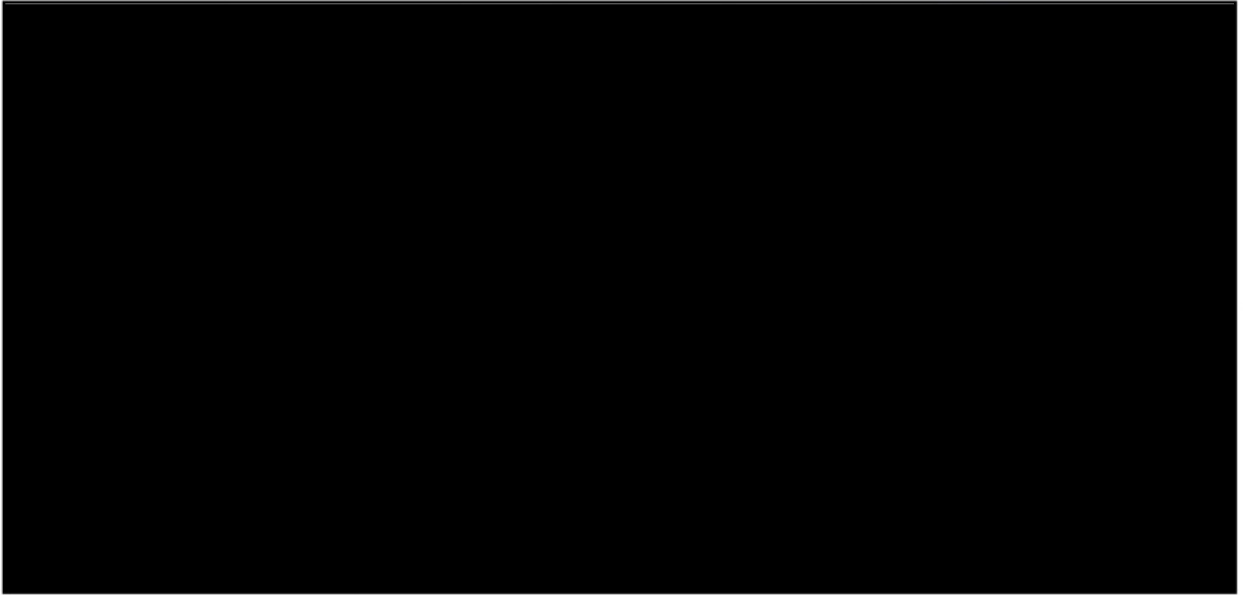
(5) Jede Vertragspartei enthält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Hamburg, .....  
(Datum)

12.12.18  
(Ort, Datum)

Für die Auftraggeberin / Stadt:

Auftragnehmer:



**Anlagen:**

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin
- Anlage 2: Finales Angebot des Auftragnehmers

## **Leistungsbeschreibung zum freihändigen Verhandlungsverfahren**

### **Erstellung des Hamburger Mietenspiegel 2019 – Fortschreibung -**

Überprüfung und Aktualisierung der Konzeption zur Fortschreibung des Hamburger Mietenspiegels 2019 auf der Grundlage einer empirischen Mieterhebung.

Ziel ist die Herausgabe eines qualifizierten Tabellenmietenspiegels mit Original-Erhebungsdaten unter Berücksichtigung der bisherigen Standards zu Methodik und Berichterstattung sowie der im Zeitpunkt der Erhebung aktuellen bundesgesetzlichen Rechtslage.

Mit einer auswertbaren Zufallsstichprobe aus schätzungsweise rd. 539.000 mietenspiegelrelevanten Wohnungen in Hamburg und den mietenspiegelrelevanten Neuzugängen in Hamburg sind Daten zu erheben und nach einem wissenschaftlich anerkannten Modell auszuwerten.

Zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes ist ein mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Datenschutz-, Datensicherungs- und Datenlöschkonzept einzureichen. Das Konzept ist mit der Auftraggeberin unter Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor Beginn der Feldarbeit abzustimmen. Zu diesem Zweck ist ein Entwurf des Konzepts bei der Auftraggeberin bis zum 1.3.2019 einzureichen. Änderungswünsche des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind zu übernehmen. Nach Freigabe durch die Auftraggeberin kann das Konzept verwendet werden. Die Vorgaben des Konzepts sind für die Erhebung bindend.

#### **1. Bestimmung und Abgrenzung der Grundgesamtheit, Planung und Ziehung der Stichprobe:**

- a) Recherche und Prüfung neuer Datengrundlagen zur Optimierung der Erhebungsökonomie und gegebenenfalls Nutzung der neuen Datengrundlagen in Absprache mit der Auftraggeberin im weiteren Verfahren.
- b) Exakte Abgrenzung und Beschreibung der mietenspiegelrelevanten Grundgesamtheit auf Basis der Bestandszahlen der vorherigen Mietenspiegeluntersuchungen. Die Grundgesamtheit ist mit Stand Ende 2018 fortzuschreiben. In 2017 / 2018 neu gebaute sowie aus der Sozialbindung entlassene mietenspiegelrelevante Wohnungen sind einzubeziehen. Wohnungen bei denen die Miethöhe unmittelbar durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist, zum Beispiel infolge einer Modernisierungsförderung, sind herauszufiltern.
- c) Neuerhebung der Datengrundlage für den Mietenspiegel 2019 durch Beschaffung und Aufbereitung der Sekundärdaten über die Grundgesamtheit, unter anderem durch Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung 2011, der Baualtersdatei

der BSW und durch Befragung und Begehung sowie einer umfassenden Stichprobenplanung.

- d) Das Tabellenraster 2017 mit den Schichtungsmerkmalen „Baualter“ und „Wohnlage“ ist zugrunde zu legen und gegebenenfalls zu überprüfen. Die jüngste Baualterklasse ist zu aktualisieren (bis Ende 2018).
- e) Aufbau einer Adressenstichprobe unter Berücksichtigung der Basisstichprobe der aktualisierten Wohnlagendatei und aktueller Daten aus verschiedenen Quellen.
- f) Bestimmung der Datengrundgesamtheit, Fortschreibung der Adressengrundlage unter Verwendung der Einwohnerdatei und Stichprobenziehung einer repräsentativen, disproportional geschichteten Zufallsstichprobe für die Neuzugänge.
- g) Zusatzstichproben auf der Grundlage der Netto-Stichprobe 2019 in Fällen von erkennbar unzureichend besetzten Feldern.
- h) Der Verlauf der Stichprobe ist gemäß der „Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln“ (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2002) wie folgt zu bearbeiten und zu dokumentieren:

	<b>Bruttostichprobe</b>
abzüglich	stichprobenneutraler Ausfälle: zum Beispiel Adresse nicht gefunden, Wohnung zurzeit leer
	<b>= bereinigte Bruttostichprobe</b>
abzüglich	stichprobensystematische Ausfälle: zum Beispiel Teilnahmeverweigerung, nicht angetroffen, krank
	<b>= Nettostichprobe</b> und Ausschöpfungsquote (= Anteil Nettostichprobe an bereinigter Bruttostichprobe)
abzüglich	fehlerhafter und / oder unvollständiger Fragebögen / Interviews
	<b>= Ergebnisstichprobe der auswertbaren Fälle</b>
abzüglich	nicht mietspiegelrelevanter Fälle, zum Beispiel wegen Überschreitens der Vierjahresregel, Mietpreisbindung etc.
	<b>= Ergebnisstichprobe der mietspiegelrelevanten Fälle</b>

## 2. Vorbereitung und Durchführung der Feldarbeit (Stichtag der Erhebung 01.04.2019):

- a) Auf der Grundlage einer Adressenstichprobe ist eine kombinierte Mieter- und Vermieterbefragung mit persönlich-mündlichen (Face-to-Face-) Interviews einschließlich der Prüfung von Mietvertragsunterlagen durchzuführen. Bei den Vermietern kann alternativ zur Face-to-Face-Befragung aufgrund der vorhandenen Fachkenntnisse und des entsprechend entfallenden Beratungsbedarfs eine vom Auftragnehmer intensiv begleitete Datenabfrage erfolgen. Zur Verbesserung der

Erhebungsökonomie (Bereinigung der Bruttostichprobe) ist ein Screening-Verfahren optional möglich. Die Datenerhebung kann mit Laptops (hierzu sind besondere datenschutzrechtliche Vorkehrungen im Datenschutz- und Datensicherungskonzept zu treffen) oder in schriftlicher Form auf Papier erfolgen. Die Datenerhebung ist in etwa gleichen Anteilen bei Mietern und Vermietern in einem dreistufigen Verfahren (Großvermieter-, Vermieter- und Mieterinterviews) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe über den Zeitraum der auszuwertenden Mietverhältnisse durchzuführen.

- b) Es ist eine Nettostichprobe von rund 5.000 vollgültigen Interviews zu erreichen, beziehungsweise es sind Mindestbesetzungen in den Mietenspiegelfeldern je nach Wohnungsbestand von im Regelfall 30 Fällen (eventuell durch Nacherhebungen) und nur im begründeten Ausnahmefall von mindestens 10 Fällen sicherzustellen.
- c) Die Erhebungsunterlagen eines circa vierseitigen Fragebogens sind von der Auftragnehmerin zu überarbeiten und mit dem Arbeitskreis Mietenspiegel und der Auftraggeberin abzustimmen. Außerdem führt die Auftragnehmerin eine intensive Interviewerschulung durch und stellt einen „Interviewerleitfaden“ bereit.
- d) Informationen für die Mieter / Vermieter und Rücklaufkontrollen sind zu erarbeiten.
- e) Die Erhebungsunterlagen sind für den Postversand einschließlich der Kuvertierung und Adressierung vorzubereiten. Die Portokosten übernimmt die Auftraggeberin.
- f) Soweit personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, besteht gemäß der DSGVO eine Informationspflicht. Es ist ein Vorschlag zur Umsetzung dieser Pflicht zu unterbreiten. Gegebenenfalls anfallende Portokosten übernimmt die Auftraggeberin.
- g) Neben der Erhebung der für den Mietenspiegel relevanten Merkmale sind auch die Zusatzmerkmale (zum Beispiel Ausstattungsmerkmale) für eine übliche Analyse zur Ermittlung von Zu- und Abschlägen zu ermitteln.
- h) Aufbau einer kompletten Datenbank (Microsoft Access) für die Mietenspiegelauswertung.
- i) Durchführung intensiver laufender Kontrollen der Feldarbeit; Kontrollinterviews bei 5% aller realisierten Interviews beim jeweiligen Interviewpartner (schriftlich mit Kurzfragebogen der wesentlichen Daten der Originalinterviews) sowie Durchführung von 100 vollständigen Kontrollinterviews beim jeweils anderen Vertragspartner.

### **3. Auswertungen und statistische Analysen**

- a) Auswertung der Erhebung und Erstellung der Mietenspiegeltabelle.



- b) Durchführung statistischer Zusatzanalysen zur Ermittlung von Zu- und Abschlägen und für in der Mietenspiegeltabelle nicht enthaltene Mietpreisfaktoren (zum Beispiel zur Ausstattung).
- c) Entscheidungsvorbereitungen zu aktuellen Problemen der Ergebnisvermittlung im Arbeitskreis Mietenspiegel.
- d) Berechnung von Tabellen zur Mietenstruktur (Mittelwert, Streuung, Spannweite, Streuung der Mittelwerte) und von Vergleichsdaten zu wichtigen Mietpreisfaktoren (zum Beispiel Wohndauer, Baualter, Wohnungsgröße, Wohnlage).
- e) Analysen der Mietenentwicklung 2017 bis 2019 pro Mietenspiegelfeld und 2013 - 2015 - 2017 für zusammengefasste Wohnungsbestände.
- f) Analyse und Diskussionsvorbereitungen von weiteren (neuen) methodischen Fragestellungen, die durch zusätzlichen Informationsbedarf des Arbeitskreises Mietenspiegel erforderlich werden.
- g) Auswertungen zu Besonderheiten von Teilmärkten.
- h) Auswertungen zu den Ausstattungsklassen.
- i) Gewichtungen unterschiedlicher Mietstrukturen.


#### **4. Abschließende Präsentation und Dokumentation der Methodik und Ergebnisse**

- a) Präsentation der Eckdaten für den Mietenspiegel anhand von Tabellen und Grafiken bis spätestens Oktober 2019. Abschließende Präsentation der Methodik und Ergebnisse im „Arbeitskreis Mietenspiegel“. Vorbereitung von Unterlagen und Grafiken für die Landespressekonferenz und Teilnahme an der Landespressekonferenz, die der Veröffentlichung des Hamburger Mietenspiegels dient.
- b) Erstellung einer „druckfähigen“ Mietenspiegeltabelle sowohl als Word-Dokument, als Post-Script-Datei sowie als PDF-Datei auf Datenträger.
- c) Aufbereitung und Zurverfügungstellung der Mietenspiegeldaten für den formularbasierten Webauftritt der BSW (Online-Mietenspiegel) rechtzeitig zur Veröffentlichung des Hamburger Mietenspiegels.
- d) Erstellung eines ausführlichen Berichts über die Methodik und die Ergebnisse der Erhebung zu den Daten des Mietenspiegels. Es ist der Nachweis über die Repräsentativität der Stichprobenergebnisse im Hinblick auf § 558d BGB zu führen. Für Umfang und Inhalt des Methodenberichts erfolgt eine Orientierung an den Berichten „Grundlagendaten für den Hamburger Mietenspiegel 2015“ und „2017“. Der Methodenbericht ist in inhaltlicher Abstimmung mit der Auftraggeberin in 50-facher Ausfertigung bis Ende März 2020 vorzulegen.

## 5. Ansprechpartner


Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die per E-Mail oder Fax gestellt werden. Auskünfte zu dieser Leistungsbeschreibung erteilt:





---

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<



auf Basis der übersendeten Leistungsbeschreibung zum Hamburger Mietenspiegel 2019 haben wir eine Kalkulation der Kosten vorgenommen. Hierin sind insbesondere die zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus der neuen Datenschutzverordnung ergeben enthalten.



Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



F+B GmbH. (Mehr) Sicherheit für Ihre Entscheidungen

Diese Nachricht kann vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die E-Mail zu löschen. Jeder unbefugte Zugriff oder unbefugte Weiterleitung, die Fertigung einer Kopie, die Veröffentlichung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung ist untersagt. Da wir nicht die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Informationen garantieren können, schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen und Äußerungen aus.

This message may contain confidential information. If you are not the intended recipient please promptly inform the sender and delete this email. Any other unauthorized access or unauthorized forwarding, copy creation, publication or any other action in this connection is prohibited. As we cannot guarantee the genuineness or completeness of the information contained in this message, the statements set forth above are not legally binding.

## Kalkulation der Mehrkosten für den Hamburger Mietenspiegel 2019 (Fortschreibung)

Beim Hamburger Mietenspiegel 2019, der im Wege einer Fortschreibung erstellt wird, ergeben sich erhebliche Mehrkosten. Im Folgenden werden die Kostentreiber dargestellt und die Mehrkosten kalkuliert.

Die Grundkalkulation basiert auf der verringerten Anzahl an durchzuführenden Interviews von 5.200 mietenspiegelrelevanten Interviews (inklusive der 200 Kontroll-Interviews auf der jeweils anderen Vertragsseite) sowie der Berücksichtigung der Neubauwohnungen und der aus der Bindung gefallenen Wohnungsbestände. Die internen Kosten für die Fortschreibung sind identisch mit der Neuerstellung, da die entsprechenden Arbeitsschritte (z. B. Datenaufbereitung für die Stichprobe, Datenplausibilisierung und -auswertung, Methodenbericht) ebenfalls anfallen.

Bei der Preiskalkulation geht F+B allerdings davon aus, dass die zur Wiederholungsbefragung bereiten Mieter nur durch ein Schreiben mit entsprechender Datenschutzerklärung informiert werden. Falls durch den Datenschutzbeauftragten dieses Verfahren nicht genehmigt wird, ergeben sich deutlich höhere Erhebungskosten für die Mieterbefragung durch eine weitere, notwendige Ausweitung der Stichprobe.

Durch die Einführung der neuen Datenschutzverordnung (DSGVO) ergeben sich deutliche zusätzliche externe und interne Kosten. [REDACTED]

### 1 Datenschutz

Die neuen Anforderungen der DSGVO verursachen deutlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Datenschutzbeauftragten von F+B. [REDACTED]

### 2 Mieterbefragung

Die bisherige Mieterbefragung im Rahmen des Screenings bei den Mietern umfasste 4 Blätter bzw. 5 Druckseiten zzgl. einer Rückantworthülle. Durch die Änderungen der DSGVO wird ein umfangreicheres Mailing notwendig (4 Blätter mit 7 Druckseiten), da zusätzlich eine Datenschutzerklärung beigelegt werden muss (eine Doppelseite). Um die Befragung nicht zusätzlich zu belasten, sind wir bei der Kalkulation davon ausgegangen, dass das Schreiben der Stadt Hamburg und von F+B in einem Schreiben zusammengefasst wird (eine Doppelseite anstatt zwei Einzelblätter). Durch dieses Verfahren entstehen für die BSW keine zusätzlichen Portokosten, da sich die Zahl der Blätter nicht erhöht.

Durch die neue DSGVO sind höhere Ausfälle bei der Stichprobe zu erwarten (Erfahrungen aus der Erhebung zum Berliner Mietspiegel). Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich wird die Ergänzungsstichprobe (Neubau und aus der Bindung gefallene Wohnungen) und eine Zusatzstichprobe (Auffüllung der Ausfälle und Zielerreichung) um 10.000 auf 40.000 erhöhen.

Aus der Erhöhung der Stichprobe und den zusätzlichen Druckkosten aufgrund der Erweiterung des Mailings ergeben sich zusätzliche Kosten [REDACTED]

### 3 Vermieterbefragung

Im Rahmen der Vermieterbefragung ist es aufgrund der neuen DSGVO die in der Stichprobe befindlichen Mieter zu informieren. Neben der Informationspflicht muss den Mietern ein Verweigerungs- und Löschrecht eingeräumt werden.

Für diese Verfahrensänderung ist ein zusätzliches Mailing erforderlich. [REDACTED]  
[REDACTED] In den Anschreiben muss der Verfahrensweg entsprechend erläutert werden.

Durch dieses Verfahren ergibt sich ein zusätzlicher Ausfall bei der Vermieterbefragung, der bisher nicht aufgetreten ist. [REDACTED]

Sicher ist jedoch, dass die Stichprobenfälle der Wiederholungsbefragung sich um die Neuverträge verringert. Der Vermieter darf nicht, wie in der Vergangenheit, die Daten des neuen Mieters verwenden, da dieser nicht entsprechend informiert wurde. [REDACTED]

Durch die umfangreichen zusätzlichen Datenaufbereitungen im Rahmen der Vermieterbefragung (z. B. Stichprobenaufbereitung, Datenlöschungen aufgrund der Verweigerung) und die erheblichen Zeitaufwände zur Beantwortung der telefonischen Fragen der Mieter und Vermieter ergeben sich bei F+B zusätzliche Personalkosten von [REDACTED]

Aus der Erhöhung der Stichprobe der Vermieterbefragung und dem zusätzlichen internen Bearbeitungsaufwand geht F+B von zusätzlichen Kosten [REDACTED] aus.

#### 4 Personalakquisition und -kosten

Aus der gesetzlichen Veränderungen des Mindestlohns gegenüber der bisherigen Kalkulationen ergibt sich das Erfordernis einer Anpassung der Kostensätze für einzelne Arbeitsschritte im Rahmen der Erstellung des Hamburger Mietenspiegels 2019 vorzunehmen.

Die derzeitige Situation auf dem Hamburger Arbeitsmarkt hat gezeigt, dass sich die Akquisition von qualifizierten Interviewern für die Befragung der Mieter erschwert hat. Bei der Kostenkalkulation geht F+B davon aus, dass die Erhebung im Rahmen des Hamburger Mietenspiegels teilweise durch unsere erfahrenen Interviewer aus Berlin und anderen Städten durchgeführt werden muss. [REDACTED]

Zusätzlich ergeben sich aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere auch der externen Kosten (z. B Druckkosten, Papierkosten), Erhöhungen gegenüber der letzten Mietenspiegelerstellung [REDACTED]

#### Zusammenfassung der zusätzlichen Kosten

[REDACTED]

Hamburg, 05. Dezember 2018